



Landesverband der
Betriebsfeuerwehren von Wien

SATZUNGEN

des Landesverbandes der Betriebsfeuerwehren von Wien

(zuletzt geändert mit Beschluss der Verbandsversammlung am 05.05.2009)



	Inhaltsverzeichnis	Seite	1
§ 1	Name	Seite	2
§ 2	Sitz des Verbandes	Seite	2
§ 3	Zweck des Verbandes	Seite	2
§ 4	Mittel und Aufgaben	Seite	3
§ 5	Organe und Mitglieder	Seite	3
§ 6	Mitgliedsbeitrag	Seite	4
§ 7	Rechte der Mitglieder	Seite	5
§ 8	Pflichten der Mitglieder	Seite	5
§ 9	Verbandskommando (Verbandsleitung)	Seite	6
§ 10	Verbandsausschuss	Seite	7
§ 11	Fachgruppen	Seite	8
§ 12	Delegiertenschlüssel	Seite	9
§ 13	Sachgebiete	Seite	9
§ 14	Die Verbandshauptversammlung	Seite	10
§ 15	Delegierte	Seite	12
§ 16	Wahlausschuss und Wahlkomitee	Seite	12
§ 17	Anträge	Seite	13
§ 18	Geschäftsordnung	Seite	13
§ 19	Austritt und Ausschluss	Seite	13
§ 20	Auflösung des Verbandes	Seite	13
§ 21	Schiedsgericht	Seite	14



§ 1 Name des Verbandes

Durch den freiwilligen Zusammenschluss der Betriebsfeuerwehren von Wien wird der
„ Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien“
gebildet.

§ 2 Sitz des Verbandes

Der Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien, in Folge kurz **LVB-BTF** genannt, hat seinen Sitz in Wien.

§ 3 Zweck des Verbandes

1. Die Einflussnahme auf das Betriebsfeuerwehrwesen im Lande Wien im Sinne der Bestrebungen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) und insbesondere seines „Fachausschusses für Betriebsfeuerwehren“; sie erfolgt besonders auf den Gebieten:
 - 1.1 der einheitlichen Gestaltung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes in Betrieben aller Art,
 - 1.2 der einheitlichen Ausbildung der BTF-Angehörigen nach ÖBFV – Richtlinien,
 - 1.3 der Hilfestellung für die Kommandanten und Führungskräfte der BTF.
2. Die Beratung von Betriebs- und Geschäftsleitungen bei der Gründung und Erhaltung von BTF. Der Verbesserung des Betriebsbrandschutzes in enger Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 68 „Feuerwehr- und Katastrophenschutz“ sowie den Freiwilligen Feuerwehren in Wien, insbesondere im Rahmen des Wiener Landesfeuerwehrverbandes.
3. Die Schaffung der Voraussetzungen für das geregelte Zusammenwirken der BTF mit den Feuerwehren der Stadt Wien, als auch für die gegenseitige Unterstützung benachbarter BTF bei größeren Schadensfällen.
4. Die Vertretung der Interessen der dem Landesverband der BTF von Wien angeschlossenen BTF beim ÖBFV und dessen Organen. Vertretung von Angelegenheiten der, dem Landesverband der BTF von Wien angeschlossener BTF, bei öffentlichen Dienststellen und Körperschaften.



§ 4 Mittel und Aufgaben

Der LVB - BTF von Wien sucht seinen Zweck durch folgende Mittel und Aufgaben zu erreichen:

1. Durch die Mitgliedschaft des Verbandes beim Wiener Landesfeuerwehrverband und beim ÖBFV.
2. Durch die Verbreitung der Fachschriften des ÖBFV bei den Mitgliedern.
3. Durch die Veranstaltung von brandschutztechnischen Fachvorträgen und Exkursionen.
4. Durch die Anstrengung möglicher Einheitlichkeit in der Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der BTF entsprechend den einschlägigen Gesetzen, den Richtlinien des ÖBFV, den Brandschutznormen und Regeln der Brandschutztechnik.
5. Durch geeignete Einflussnahme auf die richtige Befolgung der Bestimmungen des Feuerpolizeigesetzes und der Feuerpolizeiverordnung von Wien.
6. Durch die Abhaltung von Verbandshauptversammlungen und Jahresberichtsversammlungen.
7. Durch die Wahl einer ständigen Verbandsleitung und Bildung eines Verbandsausschusses.
8. Durch Einhebung von Mitgliedsbeiträgen zur Deckung der Verbandsauslagen nach den Beschlüssen der Verbandshauptversammlung.
9. Durch Herausgabe von Verbandsmitteilungen und Schaffung von, auf dem letzten Stand gehaltenen, Ausbildungs- und Informationsschriften.
10. Mitarbeit im Rahmen des gesetzlichen Katastrophenhilfsdienstes.

§ 5 Organe und Mitglieder

1. Organe des Landesverbandes der BTF`s von Wien sind:
 - a) Der Verbandskommandant (Obmann)
 - b) Das Verbandskommando (Verbandsleitung)
 - c) Der Verbandsausschuss
 - d) Die Lehrgruppen
 - e) Die Verbandshauptversammlung



2. Mitglieder des Landesverbandes der BTF von Wien sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede BTF und bestehende BuK im Lande Wien sein.
 - b) Korrespondierende Mitglieder:

Brandschutzsachbearbeiter (Brandschutzbeauftragte und Warte) in Wiener Betrieben ohne BTF oder fachlich qualifizierte Einzelpersonen.
 - c) Ehrenmitglieder
3. Die Verbandshauptversammlung kann verdienten Feuerwehrfunktionären oder Förderern des Verbandes Ehrenfunktionen zuerkennen.
4. BTF von Wien können ordentliche Mitglieder oder Einzelpersonen korrespondierende Mitglieder des Verbandes werden, wenn sie schriftlich ihren Beitritt dem Verbandskommando (Verbandsleitung) bekanntgegeben haben.

Die Eintragung nach Beschluss des Verbandsausschusses in die Grundliste des Verbandes durchgeführt und die Aufnahmebestätigung ausgefolgt wurde.
5. Die Funktionäre des Verbandes sind nach Beschluss des Verbandskommandos (Verbandsleitung) berechtigt, die dem jeweils geltenden Dienstgradschema des ÖBFV entsprechenden Dienstgrade zu führen. Vorausgesetzt, sie erfüllen die dafür festgelegten Voraussetzungen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jede dem Verband angehörende BTF sowie Einzelmitglieder haben zur Deckung der Verbandsauslagen und für den Ankauf und die Verbreitung von Fachschriften im Rahmen des Verbandes einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Verbandshauptversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe wird für die Einzelperson festgelegt, sodass sich der Jahresmitgliedsbeitrag für BTF aus deren Personalstärke ergibt.
2. Die Mitgliedsbeiträge für Buk, BSB und korrespondierende Mitglieder wird in der Verbandshauptversammlung gesondert festgelegt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Delegierten, deren Zahl sich aus den Bestimmungen der §§ 12 und 14 der Satzung ergibt, ihr Stimm- und Wahlrecht bei den Verbandshauptversammlungen auszuüben und Anträge zu stellen.



2. Korrespondierende Mitglieder haben in der Verbandshauptversammlung ein passives, jedoch kein aktives Wahlrecht. Sie können in Verbandsausschüssen mit beschließender Stimme vertreten sein.
3. Alle Verbandsmitglieder haben das Recht:
 - a) an die Organe des Verbandes Anträge zu stellen,
 - b) an den Fachveranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
 - c) an allen, zur Erreichung des Verbandszweckes getroffenen Einrichtungen teilzuhaben,
 - d) die dem Verband durch die Mitgliedschaft beim ÖBFV erwachsenden Vorteile in Anspruch zu nehmen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre haben das Recht, an den Verbandshauptversammlungen und auf Einladung an den Ausschusssitzungen ohne Stimm- und Wahlrecht, teilzunehmen.
5. Die Mitglieder, der beim LVB-BTF Wien gemeldeten BTF`s, haben das Recht auf Ausstellung eines Feuerwehrpasses des Wiener Landesfeuerwehrverbandes. Die Kommandanten der BTF und BuK sind verpflichtet, den Mitgliedern ihrer Brandschutzorganisation die Feuerwehrpässe nach den Bestimmungen des Wiener Landesfeuerwehrverbandes auszuhändigen bzw. nach Beendigung der Mitgliedschaft wieder einzuziehen und eventuell nötige Eintragungen durchzuführen oder durchzuführen zu lassen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des LVB – BTF Wien sind verpflichtet:

1. die Satzungen des LVB – BTF Wien, des Wiener Landesfeuerwehrverbandes und des ÖBFV anzuerkennen,
2. zur positiven Mitarbeit im Sinne der einheitlichen Gestaltung des Betriebsfeuerwehrwesens in Wien,
3. den Beschlüssen der Organe des Verbandes Folge zu leisten,
4. der Feuerwehr der Stadt Wien und der Verbandsleitung jede gewünschte fachliche Auskunft über den Stand des Betriebsbrandschutzes zu geben,
5. das neue Feuerwehrverwaltungsprogramm „fdisk“ des LVB – BTF Wien anzuerkennen und damit, nach erfolgter Einschulung, zu arbeiten.
An- und Abmeldungen sowie Lehrgang An- und Abmeldungen über dieses Verwaltungsprogramm durchzuführen,



6. ordnungsgemäße Eintragungen in das Verwaltungsprogramm des LVB – BTF Wien über den Personalstand, die Ausrüstung, die Teilnahme an Lehrgängen sowie Aufzeichnung über die Ausbildungs- und Einsatzfähigkeit im Betrieb zu führen,
7. an ihre Wehrangehörigen den von der Verbandsleitung bestätigten Feuerwehrpass auszugeben und stets auf dem richtigen Stand zu halten.

§ 9 Verbandskommando (Verbandsleitung)

1. Das Verbandskommando (Verbandsleitung) besteht aus dem Verbandskommandanten (Obmann), seinem Stellvertreter, dem Leiter des Verwaltungsdienstes (Schriftführer) und dem Gehilfen des Leiters des Verwaltungsdienstes (Kassier).
2. Die Mitglieder des Verbandskommandos üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Das Verbandskommando ist berechtigt, Funktionäre des Verbandsausschusses oder Experten als beratende Mitglieder in die Verbandsleitung aufzunehmen.
3. Die Mitglieder des Verbandskommandos, die aus dem Kreise der Verbandsmitglieder hervorgehen, jedoch nicht Delegierte der ordentlichen Mitglieder sein müssen, werden in der Verbandshauptversammlung von den Stimmberechtigten gewählt.
4. Die Funktionsdauer des gewählten Verbandskommandos beträgt vier (4) Jahre, ihre neuerliche Wahl ist möglich. Ihre Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode kann auf Grund eines, den Interessen des Verbandes, abträglichen Verhaltens durch eine außerordentliche Verbandshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. In derselben Hauptversammlung ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Verbandskommando zu wählen. Bei Einzelausscheidungen tritt aus der Reihe des Verbandsausschusses der gewählte Stellvertreter an die Stelle des ausgeschiedenen Leitungsmitgliedes.
5. Dem Verbandskommandanten obliegt, die verantwortliche Führung der Geschäfte, die Zeichnung verpflichtender Erklärungen und Bekanntmachungen gemeinsam mit dem Leiter des Verwaltungsdienstes (Schriftführer) bzw. dem Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes (Kassier), sowie die Vertretung nach außen. Er wird dabei von seinem gewählten Stellvertreter unterstützt bzw. im Verhinderungsfalle vertreten.
6. Vom Verbandskommandanten kann, im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss, ein Verbandssekretär bestellt und abberufen werden.
7. Das Verbandskommando fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Zur Durchführung der Verbandsgeschäfte ist vom Verbandskommando eine Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung des Verbandsausschusses genehmigen zu lassen, die der Satzung nicht widersprechen darf.



9. Die Mitglieder des Verbandskommandos besitzen in der Verbandshauptversammlung das gleiche Stimmrecht wie die Delegierten.
10. Der Verbandskommandant hat jährlich einmal eine Jahresberichtsversammlung und im Jahr nach Ablauf der Funktionsperiode jedoch bis spätestens zum 31. März die ordentliche Verbandshauptversammlung einzuberufen, sowie die Neuwahl des Verbandskommandos für die neue Funktionsperiode auszuschreiben.

§ 9/a Feuerwehrkommando

Das Kommando einer Betriebsfeuerwehr im Landesverband der Betriebsfeuerwehren Wien besteht aus:

- 1 Kommandanten
- 1 Kommandantenstellvertreter
- 1 Leiter des Verwaltungsdienstes (Verwalter)

Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben kann vom Kommandanten eingesetzt werden:

- 1 Ausbilder
- 1 Atemschutzwart
- 1 Fahr- und Zeugmeister

§ 10 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Verbandskommandos, dem Kassierstellvertreter, dem Schriftführerstellvertreter, dem Ausbildungsleiter, den Ausbildungsstättenleitern, den Revisoren und Delegierten zum WLFV und den kooptierten Mitgliedern.
2. Der Verbandsausschuss ist vom Verbandskommandanten jeweils bei Bedarf zur Beratung und Beschlussfassung über die ihm nach den Bestimmungen der Satzungen und der Geschäftsordnung vorbehaltenen Angelegenheiten und auf schriftliches Verlangen der Mehrheit der Ausschussmitglieder einzuberufen.
3. Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Verbandskommandanten, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters sowie von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich. Die Stimme des Verbandskommandanten entscheidet bei Stimmgleichheit.
4. Innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl der Verbandsleitung ist der Verbandsausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei Bedarf kann der Verbandsausschuss in dieser Sitzung ständige Fachausschüsse bilden (z.B. Schulung, Organisation, Brandschutzwesen). Die Fachausschüsse



wählen sich einen Vorsitzenden, der den Verbandsausschuss berichtet. Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses.

§ 11 Fachgruppen

1. Die Verbandsmitglieder bilden Fachgruppen entsprechend der Fachgebiete der Betriebe, in denen sie ihren Feuerwehrdienst ausüben. Die Fachgruppeneinteilung wird von der Verbandshauptversammlung getroffen; z.B.:

Baustoffe

Chemie

Energie- und Nachrichtentechnik

Metall

Nahrungsmittel

Öffentliche Unternehmen

Theater und Beherbergungsbetriebe

Sonstige Betriebsarten

2. Aufgabe der Fachgruppen ist die Beratung gleichartiger Brandschutzprobleme in verwandten Betriebszweigen und das Heranbringen dieser Probleme an den Verbandsausschuss und das Verbandskommando.
3. Die Delegierten und Korrespondierenden Mitglieder in den Fachgruppen wählen einen Fachgruppenvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Fachgruppen fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse der Fachgruppen bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses.

§ 12 Delegiertenschlüssel

1. In die Fachgruppen entsendet jede, dem Verband angehörige BTF den Kommandanten sowie je nach ihrem aktiven Mitgliederstand für

01 – 15 Mitglieder	1 Delegierter
16 – 30 Mitglieder	2 Delegierte
31 – 45 Mitglieder	3 Delegierte
46 – 60 Mitglieder	4 Delegierte
61 – 100 Mitglieder	5 Delegierte



- die nach einem beliebigen Wahlmodus bei den einzelnen BTF gewählt werden.
2. Delegierte und korrespondierende Mitglieder haben bei allen Fachgruppensitzungen Sitz und Stimme.
 3. Betriebsfeuerwehren entsenden zur Verbandshauptversammlung die doppelte Anzahl an Delegierten, die nach dem obigen Schlüssel Mitglieder der Fachgruppen sein können.

§ 13 Sachgebiete

1. Von den Mitgliedern des Verbandsausschusses werden Sachgebiete entsprechend der Ausbildungs- und Einsatzbedürfnisse und deren Sachgebietsleiter vorgeschlagen. Die Einteilung und Bestätigung der Sachgebietsleiter obliegt dem Verbandskommando, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandanten; z.B.:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Atemschutz
 - Ausbildung
 - Schadstoffe
 - Ausbildungsstättenleiter
 - EDV
2. Aufgabe der Sachgebiete ist die Beratung der BTF, die Präsentation des Verbandes nach außen, das Heranbringen diverser Probleme an den Verbandsausschuss, die Betreuung und Wartung der Verbandseigenen Hard- und Software sowie der reibungslose Ablauf der vom Verband durchgeführten Lehrgänge.
3. Die Sachgebietsleiter stellen sich ihr Team selbstständig zusammen, die Mitarbeit von nicht Ausschussmitgliedern wird befürwortet, diese müssen aber Mitglieder des LVB-BTF Wien sein. Die Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Sachgebieten ist mit 7 Mitgliedern begrenzt. Die Sachgebiete fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse und Bedürfnisse der Sachgebiete bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses.
4. Die Funktionsdauer der Delegierten in den Sachgebieten beträgt vier Jahre, endet jedoch mit Ende der Funktionsperiode.
5. Die eingetragenen Mitglieder der einzelnen Sachgebiete haben bei den Sachgebietssitzungen Sitz und Stimme, sie wählen aus ihrer Mitte den Sachgebietsleiterstellvertreter. Über jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen und mit dem Arbeitsbericht dem Verbandsausschuss zu übergeben.



6. Die Mitarbeit einzelner Personen in mehreren Sachgebieten ist möglich, doch kann eine Person nur ein Sachgebiet leiten.
7. Die Sachgebietsleiter haben dem Verbandsausschuss halbjährlich einen Arbeitsbericht zu übergeben. Die Häufigkeit an Arbeitssitzungen der Sachgebiete wird der Entscheidung des Sachgebietsleiters überlassen. Über einen etwaigen Sitzungstermin ist der Verbandskommandant zeitgerecht zu informieren, die Teilnahme steht dem Verbandskommandanten frei.

§ 14 Die Verbandshauptversammlung

1. Die Mitglieder des Verbandes und ihre Delegierten sind vom Verbandskommandanten vor Ende jeder Funktionsperiode, wie § 9/4, zu einer ordentlichen Verbandshauptversammlung einzuberufen.
Diese dient insbesondere:
 - a) der Entgegennahme der Berichte des Verbandskommandos und der Fachgruppen über die Tätigkeit in der vergangenen Funktionsperiode,
 - b) der Wahl des Verbandskommandos für die nächste Funktionsperiode,
 - c) der Erledigung jener Verbandsangelegenheiten die ausschließlich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
2. Der Verbandskommandant kann im Bedarfsfalle mit Zustimmung von 6 Ausschussmitgliedern und muss über begründetes schriftliches Verlangen der Mehrheit des Verbandsausschusses oder der Verbandsmitglieder eine außerordentliche Verbandshauptversammlung einberufen.
3. Ort und Termin der Hauptversammlungen wird vom Verbandsausschuss rechtzeitig festgelegt. Die ordentliche Verbandshauptversammlung muss jedoch bis spätestens 31. März abgehalten worden sein. Die Einladungen müssen 20 Tage vor dem Termin der Verbandshauptversammlung an die Verbandsmitglieder ergehen.
4. Delegierte und stimmberechtigte Mitglieder, die an der Teilnahme an einer Verbandshauptversammlung verhindert sind, können ihr Stimmrecht einem anderen Delegierten übertragen, jedoch muss hierüber vor Beginn der Verbandshauptversammlung eine schriftliche Erklärung dem Vorsitzenden übergeben werden.
5. Den Vorsitz in der Verbandshauptversammlung führt der Verbandskommandant. Während der Wahl der Verbandsleitung der Vorsitzende des Wahlausschusses. Die Verbandshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Verbandskommandanten, bei seiner Verhinderung die des Verbandskommandantenstellvertreters sowie die Anwesenheit oder Geltendmachung die Hälfte der Stimm-



berechtigten erforderlich.

Sind weniger als vorbestimmt erschienen, ist 30 Minuten nach Beginn der Verbandshauptversammlung eine zweite Verbandshauptversammlung mit gleicher Tagesordnung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

6. Der Verbandshauptversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) Wahl des Verbandskommandos
 - b) Wahl der Stellvertreter für Schriftführer und Kassier
 - c) Wahl der Revisoren
 - d) Einteilung der Fachgruppen
 - e) Beschlussfassung über die Satzung des Verbandes
 - f) Verleihung von Anerkennungen, Ehrenfunktionen und der Ehrenmitgliedschaft
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Auflösung des Verbandes
7. Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 15 Delegierte

1. Die BTF und BuK entsenden entsprechend dem Schlüssel nach § 12/1 Delegierte in die Fachgruppen. Zur Verbandshauptversammlung ist darüber hinaus die gleiche Anzahl Delegierte aus dem Mannschaftsstand zu entsenden, sodass die Delegiertenzahl zu den Hauptversammlungen doppelt erscheint. Weitere Angehörige der Mitgliedswehren können an der Verbandshauptversammlung teilnehmen, haben jedoch keine beschließende Stimme.
2. Delegierte scheiden aus, wenn sie zum Verbandskommandanten oder dessen Stellvertreter gewählt werden, an ihre Stelle tritt ein Ersatzmann/frau.
3. Die Funktionsdauer der Delegierten in den Fachgruppen beträgt vier Jahre. Sie können von der entsendenden Stelle abberufen werden. Das Mandat des Ersatzmannes/frau endet in jedem Fall mit dem Ende der Funktionsperiode.
4. Die Delegierten üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Barauslagen, welche den Delegierten in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsen, können nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung ersetzt werden.



§ 16 Wahlausschuss und Wahlkomitee

1. **Den Wahlausschuss** bilden die Vorsitzenden der Sachgebiete. Sie wählen aus ihrer Mitte ein vierköpfiges Wahlkomitee, das durch ein Mitglied der Verbandsleitung auf 5 Mann ergänzt wird.
Der Wahlausschuss beschließt:
den Wahlvorschlag für die Verbandshauptversammlung und den Vorsitzenden für den Wahlgang.
Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit sind der Vorschlag des Wahlkomitees und der Vorschlag des Wahlausschusses der Verbandshauptversammlung zu unterbreiten.
2. **Das Wahlkomitee** arbeitet die Vorschläge für den Wahlausschuss aus und legt sie diesem als Empfehlung zur Beschlussfassung über den endgültigen Wahlvorschlag vor.

§ 17 Anträge

1. Anträge der Verbandsmitglieder zur Verbandshauptversammlung müssen 8 Tage vor Versammlungstermin schriftlich dem Verbandskommando vorliegen.
2. Anträge, die während der Hauptversammlung eingebracht werden, sind nur dann zur Beschlussfassung zugelassen, wenn die Verbandshauptversammlung mit Stimmenmehrheit über ihre Zulassung entscheidet.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Das gewählte Verbandskommando hat eine Geschäftsordnung auszuarbeiten und diese in der konstituierenden Sitzung des Verbandsausschusses bestätigen zu lassen.
2. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen der Satzung in keinem Punkt widersprechen.

§ 19 Austritt und Ausschluss

1. Der freiwillige Austritt von Verbandsmitgliedern ist der Verbandsleitung schriftlich bekannt zu geben.



2. Auf Antrag der Verbandsleitung kann die Hauptversammlung Mitglieder aus dem Verband ausschließen, wenn sie sich dem Interessen, dem Ansehen des Verbandes oder den Bestimmungen der Satzungen ständig zuwiderlaufender Handlungen schuldig machen.

§ 20 Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur dann, in einer allein für diesen Zweck einberufenen Verbandshauptversammlung, beschlossen werden. Dazu muss allen Mitgliedern des Verbandes der Antrag auf Auflösung 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich kundgemacht werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit.
3. Etwa vorhandenes Verbandsvermögen wird dem Florianifonds des ÖBFV zugewiesen.

§ 21 Schiedsgericht

1. Aus dem Verbandsverhältnisse entspringende Streitigkeiten werden ohne Ausnahme mit Verzicht auf jede weitere Instanz durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Jeder Streitteil wählt zwei Verbandsmitglieder zu Schiedsrichtern. Die vier Schiedsrichter wählen sodann ein fünftes Verbandsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine einvernehmliche Wahl zustande, entscheidet unter den Vorschlägen das Los.
3. Alle fünf Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen ihr Stimmrecht geltend machen. Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit gefällt.

Schriftführer

Verbandskommandant

Dienstsiegel

